

Die Neuordnung des Rundfunks in Ostdeutschland im Zuge der Wiedervereinigung

Politikwissenschaft / 2007

Robin Rühling, M.A.

Friedrich-Schiller-Universität Jena · Historische Studienarbeit

Überarbeitete Archivfassung: neutrales Deckblatt, private Kontaktdaten entfernt.

Entstehungsstand der Arbeit; keine Aktualisierung der damaligen Literatur und Aussagen.

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Einleitung	1
2. Der Rundfunk der DDR bis 1989	1
3. Der Rundfunk der DDR in der Umbruchphase	3
3.1 Der Einigungsvertrag	7
3.2 Rundfunkbeauftragter und Rundfunkbeirat	8
3.3 Programmgewährleistung und Aufbau einer neuen Rundfunkordnung	10
3.4 Personalpolitik	11
3.5 Die Auflösung der Einrichtung	12
4. Die Neuordnung des DDR-Rundfunks nach der „Wende“	14
5. Fazit	15
Literaturverzeichnis	16

1. Einleitung

Die Umgestaltung des ostdeutschen Rundfunksystems und seine Integration in eine gesamtdeutsche Medienlandschaft zwischen 1989 und 1991 ist eines der umstrittensten Kapitel in der Deutschen Rundfunkgeschichte. Im Mittelpunkt dieses Abwicklungs- und Neuordnungsprozesses steht die „Einrichtung“ nach Art. 36 Einigungsvertrag (EV) unter der Leitung des Rundfunkbeauftragten Rudolf Mühlfenzl.¹ Die entscheidenden Weichenstellungen zum Vollzug der Umgestaltung erfolgten in den wenigen Monaten vor, während und nach der Unterzeichnung des Einigungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Aber welche Weichenstellungen waren dafür nötig? Welche zentralen Themen und Strukturen beeinflussten diese Umgestaltung, die letztlich eine Integration in die gesamtdeutsche Medienlandschaft zur Folge hatte? Dies ist der zentrale Leitgedanke, der dieser Arbeit zu Grunde liegt. Der Fokus soll dabei auf die analytische Betrachtung der entscheidenden Ereignisse dieser Monate gelegt werden.

Zu diesem Zweck soll die nähere Betrachtung der Rundfunklandschaft der DDR vor der „Wende“ einen genaueren Einblick in die Materie geben, um dann im anschließenden Kapitel die zentralen Themen der Umbruchphase in der DDR im Einzelnen darzustellen. An der im letzten Kapitel eher summarisch dargestellten Neuordnung der Rundfunklandschaft werden die Ergebnisse der Neuordnung noch einmal aufgezeigt.

2. Der Rundfunk der DDR bis 1989

Mit Beseitigung der Länderparlamente und Errichtung der Bezirke nach der II. Parteikonferenz der SED 1952 erfolgte der Umbau des föderal strukturierten Rundfunks in eine zentral auf Berlin hin ausgerichtete Behörde. Im "Staatlichen Rundfunkkomitee beim Ministerrat der DDR" fand der Hörfunk

¹ Dietl, Sylvia: Die Rundfunkneuordnung, in: Tichy, Roland/ Dietl, Sylvia (Hrsg.): Deutschland einig Rundfunkland. Eine Dokumentation zur Wiedervereinigung des deutschen Rundfunksystems 1989-1991, München 2000, S. 17-30, hier S. 17.

der DDR seinen neuen Sitz. Die Landessender wurden entweder aufgelöst oder in den Berliner Sender übernommen. Der Rundfunk wurde, obwohl dieser dem Gesetz nach ein Staatsorgan war, dem Zentralkomitee der SED unterstellt, wobei die "Abteilung Agitation und Propaganda" die vollständige Kontrollmacht über zentrale Sender und lokale Studios innehatte.²

Am 4. September 1968 wurden Hörfunk und Fernsehen getrennt und beide Medien erhielten eigene Komitees beim Ministerrat. Die damit neu entstandenen "Staatliches Komitee für Rundfunk" und „Staatliches Komitee für Fernsehen“ blieben aber nach wie vor durch die Abteilung Agitation des Zentralkomitees gelenkt.³ Die zentralen Medien erhielten durch „Auswertung“ oder „Anleitung“ der Agitationskommission oder der Abteilung Agitation im SED-Zentralkomitee die Weisungen des Generalsekretärs beziehungsweise die Festlegungen des Politbüros für ihre Medienarbeit. Die Zeitungen der Blockparteien, also der CDU, der LDPD, der DBD und der NDPD waren ebenfalls dieser zentralen Lenkung unterworfen und wurden dementsprechend durch den Leiter des Presseamtes orientiert.⁴ Diese zentrale Lenkung stellte jedoch offiziell keine institutionelle Zensurbehörde dar. Vielmehr entstand stattdessen ein bedeutend wirksames Geflecht von „Empfehlungen“ aus dem SED-Zentralkomitee, das die redaktionelle Arbeit drastisch beeinflusste. Eine solche „Schere im Kopf“ machte eine Vorzensur, bei der um ihre berufliche Existenz besorgten Journalisten, vollends überflüssig.⁵

Die Bevormundung in der Berichterstattung umfasste zahlreiche Tabus, wobei dies in erster Linie innenpolitische Themen, Schwächen des Systems, kritikwürdige Zustände und Auslandsthemen betraf. Die SED-Führung wollte es vermeiden, dem Gegner im Westen Material zu liefern, das sich auf eine Berichterstattung der Ostdeutschen Medien bezieht. In der Berichterstattung wurde somit nur zugelassen, was dem innen- und außenpolitischen Kurs der

² Vgl. Rundfunk der DDR, in: Damals in der DDR. Lexikon (<<http://www.mdr.de/damals-in-der-ddr/lexikon/1516530.html>> am 23.07.2007).

³ Vgl. Ebd.

⁴ Vgl. Meyer, Wolfgang: DDR-Medien im demokratischen Aufbruch, in: Spielhagen, Edith (Hrsg.): So durften wir glauben zu kämpfen... Erfahrungen mit DDR-Medien, Berlin 1993, S. 147-156, hier S. 148.

⁵ Vgl. Holzweißig, Gunther: Zensur ohne Zensor. Die SED-Informationsdiktatur, Bonn 1997, S. 218.

SED-Führung entsprach und ihn unterstützte.⁶ Aufgrund dieser zentralistischen Struktur und Lenkung war der Rundfunk in der DDR also eigentlich von Beginn an ein Staatsfunk im Dienste der SED.

Die strikte ideologische Reglementierung des DDR-Rundfunks sowie die permanente Unterdrückung und Verfälschung von Informationen machte die DDR-Programme für die Mehrheit der Bevölkerung unglaublich. So fühlten sie sich durch die DDR-Medien nicht nur bevormundet, sondern auch betrogen.⁷ Die Distanz der Bürger verstärkte sich besonders in den achtziger Jahren, in denen Gorbatschow die Perestroika und den Aufbruch der osteuropäischen Staaten verkündete, das DDR-System hingegen erstarrte und Veränderungen eher abwehrte als sich ihnen zu öffnen. In der Folge sank die Zuschauerbeteiligung bei den Ostdeutschen Fernsehsendern in den vom Westfernsehen erreichbaren Gebieten, welches in fast allen Teilen der DDR permanent präsent war.⁸ Es ist somit leicht nachzuvollziehen, dass es das „schlechte“, den Fragen der Zeit, den inneren Widersprüchen der Gesellschaft Ostdeutschlands, ausweichende Programmangebot des Fernsehens der DDR war, das dessen Publikum abschreckte und auf die Kanäle des Westfernsehens trieb.⁹ Die mangelnde Meinungs- und Informationsfreiheit war also neben der katastrophalen Wirtschaftssituation und den beschränkten Reisemöglichkeiten schon lange ein Grund für die Unzufriedenheit in der Bevölkerung.¹⁰ Vom Zusammenbruch der DDR konnte das ostdeutsche Rundfunksystem demnach nicht unberührt bleiben.¹¹

3. Der Rundfunk der DDR in der Umbruchphase

⁶ Vgl. Meyer: DDR-Medien, S. 149.

⁷ Vgl. Hickethier, Knut: Das Zerschlagen der Einrichtung, in: Bohn, Rainer/ Hickethier, Knut/ Müller, Eggo (Hrsg.): Mauer-Show. Das Ende der DDR, die deutsche Einheit und die Medien, Berlin 1992, S. 71-93, hier S. 72.

⁸ Vgl. ebd.

⁹ Vgl. Hoff, Peter: „Vertrauensmann des Volkes.“ Das Berufsbild des „sozialistischen Journalisten“ und die „Kaderanforderungen“ des Fernsehens der DDR, in: Rundfunk und Fernsehen (1990), H. 3, S. 385-399, hier S. 395.

¹⁰ Vgl. Stein, Reiner: Vom Fernsehen und Radio der DDR zur ARD. Die Entwicklung und Neuordnung des Rundfunkwesens in den Neuen Bundesländern, Marburg 2000, S. 50.

¹¹ Vgl. Dussel, Konrad: Deutsche Rundfunkgeschichte, 2., überarb. Aufl., Konstanz 2004, S. 294.

Die Medien waren also bei Massenkundgebungen und der Reihe von Demonstrationen mit ständig steigender Teilnehmerzahl stets ein Thema. Seit September 1989 wurde die Meinungsfreiheit durchweg als ein Teil von Reformen in der DDR gefordert. Diese Anforderung an ein neues Mediensystem beschränkte sich aber nicht ausschließlich auf die Demonstrationen. Vielmehr war es ein Wechselspiel zwischen Demonstrationen, Aufrufen und Proklamationen, Anträgen und Briefen von verschiedenen Bevölkerungs- und Oppositionsgruppen, Komitees und Einzelpersonen.¹² Der Grundkonsens aller Forderungen hatte aber inhaltlich mehrere gemeinsame Schwerpunkte. So wurde darauf hingewiesen, dass Veränderungen im Medienbereich dringend erforderlich seien, da die unwahrheitsgemäße Berichterstattung zu einem Widerspruch zwischen dem dargestellten Bild der DDR und den Alltagserfahrungen führe und letztlich eine Entmündigung der Bürger zur Folge habe. Zudem forderte man einen Dialog über die Missstände in der DDR, für den ein freier Informations- und Meinungsaustausch auch in den Medien erforderlich sei um so eine freie Bildung der öffentlichen Meinung zu gewährleisten.¹³

Ein erstes Ergebnis der demokratischen Revolution war die im Spätherbst 1989 von Politikern aller Parteien, Bürgerrechtlern, Journalisten und Wissenschaftlern erhobene Forderung nach einem Mediengesetz.¹⁴ Auch die Modrow-Regierung war seit ihrem Amtsantritt im November 1989 bemüht, die Demokratisierung auf dem Mediengebiet zu unterstützen und zu fördern. Im November 1989 beauftragte der Ministerrat der DDR eine staatliche Kommission mit der Ausarbeitung eines Mediengesetzes. Am 20. Dezember 1989 nahm dann die von der Regierung beschlossene Kommission für die Ausarbeitung eines demokratischen Medienrechts, unter Vorsitz des Justizministers, ihre Tätigkeit auf. Bereits einen Tag später, am 21. Dezember, wurde in einem umfassenden Grundsatzbeschluss des Ministerrats, zur Unterstützung des Runden Tisches, den Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und politischen Gruppierungen der Zugang zu den Medien

¹² Vgl. Stein: Vom Fernsehen, S. 50f.

¹³ Vgl. ebd., S. 53f.

¹⁴ Vgl. Holzweißig, Gunther: Massenmedien in der DDR, in: Wilke, Jürgen: Mediengeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, 1999, S. 573-601, hier S. 597.

garantiert.¹⁵ Im Januar 1990 erarbeitete die Kommission in mehreren Sitzungen einen Beschlussentwurf zur Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit in der DDR, der am 5. Februar von der Volkskammer verabschiedet wurde. Er enthielt neben materiellen Garantien der Medienfreiheiten, die Lockerung der starken Bindungen an den Staat und untersagte damit jegliche Zensur der DDR-Medien. Hörfunk und Fernsehen wurden zu unabhängigen öffentlichen Einrichtungen, die nicht der Regierung unterstanden. Weiterhin sah der Beschluss die Einrichtung eines Medienkontrollrates vor, der nicht die Medien selbst, sondern vielmehr die Einhaltung des Beschlusses zu kontrollieren hatte.¹⁶ Der Beschluss sollte bis zur Verabschiedung einer umfassenden Mediengesetzgebung in Kraft bleiben. Der immer klarer zu Tage tretende Bruch mit der Vergangenheit wurde zudem auch an der Umbenennung von Programmen sichtbar. So wurde das Fernsehen der DDR am 26. Februar 1990 wieder in Deutscher Fernsehfunke (DFF) umbenannt.¹⁷

Die Regierungszeit Modrows war bis zu den Volkskammerwahlen am 18. März 1990 sehr knapp bemessen. Dennoch wurden während dieser Zeit neben der Bewältigung unzähliger Probleme der politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung auch die Grundlagen für Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit in der DDR sowie die Rahmenbedingungen für eine durchgreifende Demokratisierung auf dem Mediensektor geschaffen.¹⁸ Mit dem Wahlsieg der CDU bei den ersten freien Volkskammer-Wahlen bestätigte sich jedoch der Ansatz, nicht erst lange um spezifische Verbesserungen in der DDR zu verhandeln, sondern eher bedingungslos auf den Anschluss an die westdeutsche Republik zu setzen. Dem Rundfunk der DDR wurde dabei keine Ausnahme- oder Sonderregelung zugestattet.¹⁹ In seiner Regierungserklärung verkündete der neu gewählte Ministerpräsident Lothar de Maizière, die Notwendigkeit eines Gesetzes zur Erneuerung und Regulierung der

¹⁵ Vgl. Meyer: DDR-Medien, S. 152.

¹⁶ Vgl. Schuler-Harms, Margarete: Rundfunksystem der Bundesrepublik Deutschland, in: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.): Internationales Handbuch für Hörfunk und Fernsehen 1992/93, 21. Aufl., Baden-Baden/ Hamburg 1992, S. A64-A84, hier S. A68.

¹⁷ Vgl. Hans-Bredow-Institut (Hrsg.): Chronik des Hörfunks und Fernsehens in Deutschland, in: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.): Internationales Handbuch für Hörfunk und Fernsehen 1992/93, 21. Aufl., Baden-Baden/ Hamburg 1992, S. A59.

¹⁸ Vgl. Meyer: DDR-Medien, S. 154.

¹⁹ Vgl. Dussel: Rundfunkgeschichte, S. 295.

Medienlandschaft. Am 14. September 1990 wurde das Gesetz zur Überleitung des Rundfunks in die künftige Gesetzgebungszuständigkeit der Länder von der Volkskammer verabschiedet. Nach dem Inkrafttreten dieses Rundfunküberleitungsgesetzes am 26. September 1990, verlor es jedoch bereits am 3. Oktober mit dem Vollzug der deutschen Einheit und dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages seine Gültigkeit.²⁰ Die entscheidende Weichenstellung für die Gestaltung der ostdeutschen Rundfunklandschaft erfolgte nämlich bereits einige Tage zuvor an anderer Stelle. Bereits am 31. August 1990 wurde der Einigungsvertrag unterzeichnet, in dem in Artikel 36 auch die Neuordnung des DDR-Rundfunks festgeschrieben war. Dies erfolgte ohne jegliche Berücksichtigung der gleichzeitig entstehenden Mediengesetzgebung.²¹ Der Vollzug der Wiedervereinigung Deutschlands hatte also eindeutigen Vorrang, vor dem bereits entstandenen und sich entwickelnden demokratischen Prozess der Medienumgestaltung in Ostdeutschland.

Die westdeutsche Sichtweise zu diesem Thema war eindeutig. Man erkannte im ostdeutschen Rundfunk in der Übergangszeit zur Wiedervereinigung einen strukturellen, personellen und programmatischen Wandel. Man war jedoch auch der Auffassung, das es den DDR-Medienpolitikern nicht gelang, eine umfassende legislatorische Regelung auf den Weg zu bringen, die als Grundlage für eine Umstrukturierung und Integration des ostdeutschen Rundfunks hätte dienen können.²² Man sah alle rechtssetzenden Entwürfe ins Leere laufen und wies ihnen durch die herannahende Wiedervereinigung ohnehin nur provisorischen Charakter zu. Auf westdeutscher Seite hatte man noch immer den zentralistischen Staatsfunk der DDR vor Augen, der über Jahrzehnte lang treu dem Regime diene und einen unverzichtbaren Bestandteil für das Funktionieren des Herrschafts-, Unterdrückungs- und Machtapparates des SED-Staates darstellte. Dieses vollständig kontrollierte und instrumentalisierte Rundfunksystem sollte somit umgestaltet oder aufgelöst werden.²³

²⁰ Vgl. Holzweißig: Massenmedien, S. 598.

²¹ Vgl. Dussel: Rundfunkgeschichte, S. 296.

²² Vgl. Dietl: Rundfunkneuordnung, S. 19.

²³ Vgl. ebd.

3.1 Der Einigungsvertrag

Mit dem am 3. Oktober 1990 in Kraft getretenen „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands“ und dem damit verbundenen Scheitern ein von der Volkskammer getragenes Mediengesetz im Einigungsvertrag zu verankern, war es nun fortan der Artikel 36 dieses Einigungsvertrages, in dem die Richtlinien vorgegeben waren, wie im vereinten Deutschland die Neuordnung des Rundfunksystems vollzogen werden sollte.²⁴ Als Übergangsregelung sollte er dazu dienen, die Sendeanstalten der DDR von außen aufzubrechen, sie in ein föderales und demokratisches Rundfunksystem zu überführen und in ein vereinigtes Deutschland zu integrieren.²⁵ In Artikel 36 wurden jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen keine inhaltlichen Festlegungen hinsichtlich der zukünftigen ostdeutschen Rundfunkordnung getroffen, da dies zu den Kompetenzen der Länder zählte. Festgelegt wurden durch diesen Artikel somit nur Rahmenbedingungen, die eine kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk gewährleisten.²⁶

Im wesentlichen wurde in Art. 36 EV festgelegt, das Rundfunk und Fernsehen der DDR in eine gemeinschaftliche, staatsunabhängige und rechtsfähige Einrichtung gebracht werden – in eine Übergangseinrichtung der fünf künftigen DDR-Länder und Ost-Berlin, welche schlicht als „Einrichtung“ bezeichnet wurde. Die Existenz der Einrichtung war befristet. So sah Artikel 36 die Auflösung der Einrichtung durch einen gemeinsamen Staatsvertrag der neuen Länder oder die Überführung in Länderanstalten des öffentlichen Rechts bis spätestens 31. Dezember 1991 vor.²⁷ Zur Aufgabe der Einrichtung zählte die bereits erwähnte Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung im früheren DDR-Gebiet mit Hörfunk und Fernsehen nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen. Als leitendes Organ der Einrichtung wurde ein so bezeichneter

²⁴ Vgl. Törne, Lars: Mühlfenzel oder Eine westdeutsche Medienpolitik nach Gutsherrenart, in: Dümcke, Wolfgang/ Vilmar, Fritz (Hrsg.): Kolonialisierung der DDR. Kritische Analysen und Alternativen des Einigungsprozesses, 3. Aufl., Münster 1996, S. 299-317, hier S. 300.

²⁵ Vgl. Dietl: Rundfunkneuordnung, S. 19.

²⁶ Vgl. Düssel: Rundfunkgeschichte, S. 296.

²⁷ Vgl. Dietl: Rundfunkneuordnung, S. 19f.

Rundfunkbeauftragter festgelegt, der entweder auf Vorschlag des Ministerpräsidenten der Volkskammer oder, falls dies nicht zustande komme, von den Landessprechern der neuen Länder gewählt werden sollte. Ihm wurde ein Rundfunkbeirat als beratendes Organ zu Seite gestellt, bestehend aus 18 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.²⁸

3.2 Rundfunkbeauftragter und Rundfunkbeirat

Da eine Wahl des Rundfunkbeauftragten durch die Volkskammer nicht zustande kam²⁹, oblag sie schließlich den Landessprechern der fünf neuen Länder und dem Oberbürgermeister von Ostberlin. Die Wahl fand am 15. Oktober 1990 auf Einladung des Bundeskanzleramtes in Berlin statt und fiel mit einfacher Mehrheit auf das langjährige CSU-Mitglied Rudolf Mühlfenzl. Er war zuletzt Präsident der Bayrischen Landeszentrale für neue Medien und begleitete mehr als 30 Jahre leitende Funktionen im Bayrischen Rundfunk.³⁰ Dem bei Amtsantritt 72-jährigen Mühlfenzl stand ein 12-köpfiger Beraterstab zur Seite, bestehend aus neun westdeutschen und drei ostdeutschen Medienexperten aus verschiedenen Bereichen, die Mühlfenzl ihre Kompetenz zur Verfügung stellten. Das 12-köpfige Team verteilte sich dabei auf die acht Ressorts: Recht und Personal, Büroleitung, Medienpolitik und Stasi-Überprüfung, Pressesprecher, Wirtschaft und Vermögen, Programmebeobachtung, Technik sowie Umschulungsmaßnahmen.³¹ Kurz nach Amtsantritt verkündete der gewählte Rundfunkbeauftragte in einer ersten Zwischenbilanz, dass er seinen politischen Auftrag in der Auflösung der Ostberliner Rundfunkeinrichtungen sehe, da er den neuen Bundesländern nach Auflösung der Einrichtung keinen Berg von Altlasten übergeben wolle. Sein Ziel war es Strukturen zu schaffen, mit denen die Länder gemäß Art. 36 EV neue Landesrundfunkanstalten errichten können. So schloss Mühlfenzl eine

²⁸ Vgl. ebd., S. 20.

²⁹ Eine Wahl durch die Volkskammer konnte nicht statt finden, weil diese in der vorletzten Sitzung am 29. September 1990 von der Tagesordnung genommen wurde, da die Abgeordneten unterbesetzt waren und durch den Ministerpräsidenten de Maizière keine KandidatInnen-Vorschläge erfolgt waren. Man verwies hingegen auf die zweite Möglichkeit der Wahl laut Art. 36 EV. Kritiker sahen in dieser Entscheidung eine Manipulation der Wahl zugunsten Mühlfenzels.

³⁰ Vgl. Dietl: Rundfunkneuordnung, S. 21.

³¹ Vgl. ebd., S. 21f.

Überführung des Rundfunks in die Länderanstalten des öffentlichen Rechts von Anfang an aus.³² Diese Entscheidung des Rundfunkbeauftragten, beruhte auf dem Gedanken, das der DDR-Funk untrennbarer Teil des SED-Terrorregimes war – damit per se nicht reformierbar sei und beseitigt werden musste.³³ Diese Auffassung war besonders auf ostdeutscher Seite sehr umstritten. So schrieb man Mühlfenzl eine „Konquistadoren-Mentalität“ zu. „Mühlfenzl verstand seinen im Einigungsvertrag deklarierten Auftrag falsch, weil er glaubte, gemeinsam mit seiner ins „Beitrittsgebiet“ eingeflogenen Crew über die Köpfe der Betroffenen hinweg (Hörer, Zuschauer, Landespolitiker, Programmveranstalter) nach eigenem Gutdünken agieren zu dürfen.“³⁴ Weitere Kritik äußerte man ebenso am Rundfunkbeirat.

Als zweites Organ der Einrichtung konstituierte sich am 9. Januar 1991 der Rundfunkbeirat. Ihm sollten 18 anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen angehören, welche ausschließlich von den Landtagen der neuen Länder bestimmt werden sollten. Die Kompetenzen des Beirates gestalteten sich gemäß Art. 36 EV durch ein Beratungsrecht in Programmfragen und einem Mitwirkungsrecht in wesentlichen Personal-, Wirtschafts- und Haushaltsfragen. Das Bundesinnenministerium stellte jedoch klar, das Mitwirkung nicht mit Mitentscheidung gleichzusetzen sei und somit keine bindende Form der Beteiligung intendiere.³⁵ Dies bedeutete also, dass dem Rundfunkbeirat keine Entscheidungsbefugnisse mit Außenwirkung eingeräumt waren und dessen Beratungsergebnisse auch für den Rundfunkbeauftragten keine verbindlichen Regelungen bedeuteten, was dementsprechend den Einfluss der neuen Bundesländer auf die Rundfunkpolitik schmälerte. Die Entscheidenden Befugnisse blieben somit dem Rundfunkbeauftragten vorbehalten.³⁶ Kritiker sahen mit der Konstituierung des Rundfunkbeirates, neben den geringeren Einflussmöglichkeiten der Bundesländer, weiterhin dem Parteienproporz

³² Vgl. Törne: Mühlfenzl, S. 305.

³³ Vgl. Tichy, Roland: Der Staatsrundfunk der DDR, in: Tichy, Roland/ Dietl, Sylvia (Hrsg.): Deutschland einig Rundfunkland. Eine Dokumentation zur Wiedervereinigung des deutschen Rundfunksystems 1989-1991, München 2000, S. 31-54, hier S. 31ff.

³⁴ Hildebrandt, Jörg: Havarietraining von Anbeginn, in: Spielhagen, Edith (Hrsg.): So durften wir glauben zu kämpfen... Erfahrungen mit DDR-Medien, Berlin 1993, S. 157-164, hier S. 162.

³⁵ Vgl. Dietl: Rundfunkneuordnung, S. 23.

³⁶ Vgl. Törne: Mühlfenzl, S. 304.

Rechnung getragen. So waren mehr als zwei Drittel der 18 Vertreter des Beirates zu gleichen Teilen Mitglieder der CDU, SPD oder FDP und nicht gleichmäßig verteilte Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen.³⁷

3.3 Programmgewährleistung und Aufbau einer neuen Rundfunkordnung

Gemäß Art. 36 EV sollte die Programmversorgung für die Bevölkerung im ostdeutschen Teil bis zum Ende 1991 gewährleistet sein. Mit den Sendern DFF 1 und DFF 2 waren bereits zwei Fernseh-Vollprogramme und fünf regionale Fernsehprogramme vorhanden. Weiterhin existierten die landesweiten Hörfunkprogramme Radio Aktuell, Berliner Rundfunk, DS-Kultur, DT-64 sowie die regionalen Hörfunkprogramme.³⁸ Der Auftrag der Programmversorgung wurde in unterschiedlichen Teilen realisiert. Ab dem 15. Dezember 1990 wurden die Programme der ARD auf den Frequenzen von DFF 1 ausgestrahlt, wobei Programmelemente des DFF im Vorabendprogramm aus den regionalen Landesstudios der Einrichtung zugeliefert wurden. Dies verlieh dem Osten erstmals im gesamtdeutschen Fernsehen Stimme und Bild. Gleichzeitig wurden beide DFF-Programme zu einem neu gestalteten Vollprogramm – der DFF-Länderkette – zusammengelegt und über die Frequenzen von DFF 2 ausgestrahlt. Diese Regelung war als Übergangsprogramm und Vorstufe der zukünftigen Fernsehprogramme nach dem 1. Januar 1992 gedacht.³⁹ Um die Versorgungslücken für den Empfang des ZDF zu schließen, wurden diesem über einen Betriebsversuch fünf neue Sender zugewiesen. Die neu genutzten Sender stammten aus einer dritten landesweiten Frequenzkette die für den DFF vorgesehen war, aber bislang ungenutzt blieb. Versorgungslücken im Hörfunkbereich wurden durch die Zuschaltung einiger zusätzlicher UKW-Frequenzen behoben. Durch diese Maßnahmen konnte eine flächendeckende Versorgung mit Programmen von

³⁷ Vgl. Spielhagen, Edith: Zur Rolle von Öffentlichkeit. Der Übergang vom zentralistischen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem in den neuen Bundesländern, in: Gellner, Winand (Hrsg.): An der Schwelle zu einer neuen deutschen Rundfunkordnung. Grundlagen, Erfahrungen und Entwicklungsmöglichkeiten, Berlin 1991, S. 139-146, hier S. 144.

³⁸ Vgl. Dietl: Rundfunkneuordnung, S. 24.

³⁹ Vgl. ebd.

ARD und ZDF sichergestellt und dem Anspruch der Bevölkerung Rechnung getragen werden.⁴⁰

Am 31. August 1991 schlossen alle 16 Bundesländer den Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland, der nach Auflösung der Einrichtung am 1. Januar 1992 in Kraft trat. Durch ihn wurden die Grundlagen für die Beteiligung neu gegründeter Rundfunkanstalten in der ARD geschaffen und die neuen Bundesländer am ZDF beteiligt. Neben den Rechtgrundlagen für die Erhebung von Rundfunkgebühren und den Finanzausgleich enthielt das Vertragswerk einheitliche Grundlagen für die Satellitennutzung und den bundesweiten öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk.⁴¹ Die damit verbundenen und neu geschaffenen Rundfunk- und Landesmediengesetze, welche die Veranstaltung von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk regelten, wurden allesamt in kurzer Zeit entworfen und beschlossen. Als Vorbild dienten dabei vielfach die entsprechenden Gesetze der alten Bundesländer. Daraus resultieren auch die zahlreichen Ähnlichkeiten der neuen mit den „alten“ Gesetzen.

3.4 Personalpolitik

Der unabwendbare drastische Personalabbau gehörte wohl zu den schwierigsten und heikelsten Aufgaben der Einrichtung. Mit ehemals 14000 Beschäftigten waren der Rundfunk und das Fernsehen in der DDR in hohem Maße überbesetzt und machte somit einen Personalabbau schon aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten unumgänglich. Im Einklang mit dem Einigungsvertrag musste der Rundfunkbeauftragte die Gesamtbeschäftigtenzahl also reduzieren und ein Personalabbaukonzept vorlegen. Daraufhin wurde ein stufenweiser Abbau in die Wege geleitet, wodurch die Mitarbeiterzahl der Einrichtung bereits bis zum Februar 1991 auf circa 9400 gesenkt wurde.⁴²

⁴⁰ Vgl. ebd. S. 25.

⁴¹ Vgl. Schuler-Harms: Rundfunksystem, S. A65.

⁴² Vgl. Dietl: Rundfunkneuordnung, S. 26.

Im Februar 1991 wurde eine Fragebogenaktion für alle noch bestehenden MitarbeiterInnen veranlasst, um mögliche Kontakte zum Staatsicherheitsdienst ermitteln zu können. Die Befragung war bis Mitte März abgeschlossen. Im Ergebnis wurden 1677 Bögen als überprüfungsbedürftig bezeichnet; für 198 MitarbeiterInnen wurde die Empfehlung ausgesprochen, sie nicht weiter zu beschäftigen; und für über 600 „Parteikarrieristen“ waren zukünftig keine leitenden Tätigkeiten mehr vorgesehen.⁴³ Neben dieser Fragebogenaktion wurde der stufenweise Personalabbau unterdessen fortgesetzt. So sank die Zahl der Mitarbeiter der Einrichtung im Juni 1991 auf 7000 und im September bis auf circa 5300 von ehemals 14000 Mitarbeitern. Die Aufgabe der Programmversorgung bis zum Ende des Jahres 1991 konnte mit dieser geringen Mitarbeiterzahl gerade noch und mit punktuellen Einschränkungen aufrechterhalten werden.⁴⁴

Auch an diesem Personalbbaukonzept Mühlfenzls wurde erneut Kritik ausgesprochen. Doch die zu höchst überbesetzte Rundfunklandschaft der DDR stellte eine Tatsache dar und machte vor dem Ziel der Auflösung der Einrichtung einen deutlichen Personalabbau unumgänglich. Um dieser Kritik entgegenzuwirken und den ehemaligen Beschäftigten eine zusätzliche soziale Abfederung zu schaffen sowie eine berufliche Orientierungshilfe zu bieten, wurden Sozialtarifverträge und Abfindungen durch ein umfangreiches, vom Rundfunkbeauftragten initiiertes, Weiterbildungs- und Umschulungsprogramm mit dem Titel „Umschulung – Weiterbildung – Arbeitsvermittlung“ (U-W-A) ergänzt. Nach internen Schätzungen Mühlfenzls hatten so zwei drittel der ehemals Beschäftigten nach Abwicklung der Einrichtung wieder eine Anstellung gefunden.⁴⁵

3.5 Die Auflösung der „Einrichtung“

Wie bereits erwähnt schloss Mühlfenzl eine Überführung der Ostberliner Rundfunkeinrichtungen kategorisch aus. Die Programmgewährleistung und der

⁴³ Vgl. Törne: Mühlfenzl, S. 306.

⁴⁴ Vgl. Dietl: Rundfunkneuordnung, S. 26.

⁴⁵ Vgl. ebd.

Aufbau einer neuen Rundfunkordnung waren garantiert. Einer Auflösung der Einrichtung fristgerecht zum 31. Dezember 1991 stand somit nichts mehr im Wege.

Bis kurz vor Jahresende 1991 war jedoch noch unklar, wie die festgelegte Auflösung der Einrichtung letztlich durchgeführt werden sollte. Im November stand lediglich fest, dass als Nachfolge-Organisation eine GmbH gegründet werden sollte, die die Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften der Einrichtung, die den Ländern gehörten, übernehmen sollte. Am 20. November wurden bei einem Treffen der Staats- und Senatskanzleien der neuen Länder mit dem Rundfunkbeauftragten die weiteren Grundzüge des Verfahrens festgelegt.⁴⁶ So wurde neben der Verwaltungs-GmbH für die Liegenschaften eine Liquidations-GmbH gegründet, deren Aufgabe es sein sollte, alle regelungsbedürftigen Fragen organisatorischer und verwaltungstechnischer Art zu lösen. Die mit diesem Beschluss gegründeten „Neue Fünf Länder GmbH“ (NFL) und „Neue Länder Grundstückverwertungs- und Verwaltung GmbH“ (NLG) benötigten nach Auflösung der Einrichtung ein knappes Jahr, bis ihre Aufgaben erledigt waren.⁴⁷

Auf der letzten Sitzung des Rundfunkbeirates am 18. Dezember 1991 zog Rudolf Mühlfenzl insgesamt eine überwiegend positive Bilanz seiner etwas mehr als einjährigen Tätigkeit als Rundfunkbeauftragter. „Insgesamt ist aber trotzdem die Gesamtbilanz nicht negativ. [...] Es ist alles getan, damit die Einrichtung bis zum Jahresende korrekt aufgelöst sein wird.“⁴⁸ Seine Aufgaben und Ziele sah der Rundfunkbeauftragte somit erfüllt. Das Kritiker Mühlfenzls dabei eher gegenteiliger Auffassung waren, braucht an dieser Stelle nicht noch einmal vertieft werden. Am 31. Dezember 1991 beendete die Einrichtung ihre Arbeit.

⁴⁶ Vgl. Törne: Mühlfenzl, S. 312

⁴⁷ Vgl. Dietl: Rundfunkneuordnung, S. 27.

⁴⁸ Mühlfenzl, Rudolf: Überführung und Abwicklung – eine Bilanz zum Ende der Einrichtung. Rede zur letzten Sitzung des Rundfunkbeirates am 18.12.1991, abgedr. in: Tichy, Roland/ Dietl, Sylvia (Hrsg.): Deutschland einig Rundfunkland. Eine Dokumentation zur Wiedervereinigung des deutschen Rundfunksystems 1989-1991, München 2000, S. 155-158, hier S. 156.

4. Die Neuordnung des DDR-Rundfunks nach der „Wende“

Gemäß Art. 36 EV war es dem Rundfunkbeauftragten nicht möglich eigene Rundfunkanstalten zu gründen – dies war Aufgabe der Länder. Thüringen folgte dem Angebot Sachsens, gemeinsam mit Sachsen-Anhalt eine Drei-Länder-Anstalt „Mitteldeutscher Rundfunk“ zu begründen. Bereits am 7. Juli 1991 wurde der erste MDR-Intendant Udo Reiter gewählt. Die nahe liegende Überlegung, den Berliner SFB zur Drei-Länder-Anstalt für Berlin, Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern auszubauen scheiterte hingegen an grundsätzlichen Vorbehalten des mecklenburg-vorpommerschen Landtags. In der Folge wurde Mecklenburg-Vorpommern als vierter Partner in den NDR-Staatsvertrag aufgenommen.⁴⁹ Der Potsdamer Landtag konstituierte daraufhin eine eigene öffentlich-rechtliche Anstalt, den Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg (ORB), zu dessen Intendant der WDR-Journalist Hans Jürgen Rosenbauer am 8. November 1991 gewählt wurde.⁵⁰ Der Rundfunkbeauftragte unterstützte die neu gegründeten öffentlich-rechtlichen Sender MDR und ORB, indem er Mitarbeiter für den Aufbau zur Verfügung stellte.⁵¹

Im Hörfunkbereich wurde der Deutschlandsender Kultur (DS-Kultur) mit dem Deutschlandfunk (Köln) und RIAS (Rundfunk im amerikanischen Sektor) zum Deutschlandradio, einer ARD/ZDF-Gemeinschaftseinrichtung, verschmolzen. Das Jugendradio DT 64 wurde in den MDR überführt, wo es seit 1993 unter dem Namen MDR-Sputnik weiter sendete. Der Berliner Rundfunk wurde privatwirtschaftlich organisiert und bekam in der Berliner Region eine terrestrische Frequenz zugeteilt. Das ehemalige DFF-Jugendmagazin wurde in eine GmbH umgewandelt und seit Ende 1991 auf einem eigenständigen Sendeplatz bei RTL plus weitergeführt.⁵²

Mit dem reibungslosen Übergang in der Nacht des 31. Dezember 1991 verschwand der ehemals zentralistische DDR-Funk endgültig in das Grab der Rundfunkgeschichte. Die neuen ARD-Rundfunkanstalten MDR, ORB und

⁴⁹ Dussel: Rundfunkgeschichte, S. 297.

⁵⁰ Vgl. ebd.

⁵¹ Vgl. Dietl: Rundfunkneuordnung, S. 26.

⁵² Vgl. ebd., S. 27.

NDR/Mecklenburg-Vorpommern nahmen ihren Sendebetrieb auf. Der Artikel 36 des Einigungsvertrages zwischen der BRD und der DDR galt damit als erfüllt.⁵³

5.Fazit

Am 1. Januar 1992 startete der neu gegründete öffentlich-rechtliche und private Rundfunk sein Programm. Seit diesem Datum bietet sich somit in den neuen Bundesländern ein völlig neues Rundfunksystem, das prinzipiell den Normen und Erwartungen einer freiheitlichen Demokratie entspricht. Das zentralistisch geprägte Rundfunksystem der DDR bildete eher einen Staatsfunk im Dienste der SED zum Erhalt des Terrorregimes. Das damit verbundene Fehlen einer Meinungs- und Informationsfreiheit galt 1989 unter anderem als ein entscheidender Grund sich gegen das totalitäre System aufzulehnen. Man erkannte, dass es eine wirkliche Demokratie nur im Zusammenhang mit einer freien Meinungsbildung und einer daraus resultierenden Öffentlichkeit geben kann. Dies machte jedoch einen Zugang zu den Massenmedien und damit eine grundlegende Umgestaltung des Mediensystems erforderlich. Die radikale Umgestaltung durch die Person des Rundfunkbeauftragten Rudolf Mühlfenzl galt jedoch, besonders auf ostdeutscher Seite, als sehr umstritten. Eine wirkliche Umgestaltung eines so drastisch durch die Vergangenheit geprägten Systems konnte jedoch nur mit einer absoluten Neugestaltung vollzogen werden. Die neuen Bundesländer waren somit gezwungen, die alten Sendezentralen zu vergessen und sich den neuen Anstalten zuzuwenden.⁵⁴

⁵³ Vgl. ebd.

⁵⁴ Vgl. ebd.

Literaturverzeichnis

Dietl, Sylvia: Die Rundfunkneuordnung, in: Tichy, Roland/ Dietl, Sylvia (Hrsg.): Deutschland einig Rundfunkland. Eine Dokumentation zur Wiedervereinigung des deutschen Rundfunksystems 1989-1991, München 2000, S. 17-30.

Dussel, Konrad: Deutsche Rundfunkgeschichte, 2., überarb. Aufl., Konstanz 2004.

Hans-Bredow-Institut (Hrsg.): Chronik des Hörfunks und Fernsehens in Deutschland, in: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.): Internationales Handbuch für Hörfunk und Fernsehen 1992/93, 21. Aufl., Baden-Baden/ Hamburg 1992.

Hickethier, Knut: Das Zerschlagen der Einrichtung, in: Bohn, Rainer/ Hickethier, Knut/ Müller, Eggo (Hrsg.): Mauer-Show. Das Ende der DDR, die deutsche Einheit und die Medien, Berlin 1992, S. 71-93.

Hildebrandt, Jörg: Havarietraining von Anbeginn, in: Spielhagen, Edith (Hrsg.): So durften wir glauben zu kämpfen... Erfahrungen mit DDR-Medien, Berlin 1993, S. 157-164.

Hoff, Peter: „Vertrauensmann des Volkes.“ Das Berufsbild des „sozialistischen Journalisten“ und die „Kaderanforderungen“ des Fernsehens der DDR, in: Rundfunk und Fernsehen (1990), H. 3, S. 385-399.

Holzweißig, Gunther: Massenmedien in der DDR, in: Wilke, Jürgen: Mediengeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, 1999, S. 573-601.

Holzweißig, Gunther: Zensur ohne Zensor. Die SED-Informationsdiktatur, Bonn 1997.

Meyer, Wolfgang: DDR-Medien im demokratischen Aufbruch, in: Spielhagen, Edith (Hrsg.): So durften wir glauben zu kämpfen... Erfahrungen mit DDR-Medien, Berlin 1993, S. 147-156.

Mühlfenzl, Rudolf: Überführung und Abwicklung – eine Bilanz zum Ende der Einrichtung. Rede zur letzten Sitzung des Rundfunkbeirates am 18.12.1991, abgedr. in: Tichy, Roland/ Dietl, Sylvia (Hrsg.): Deutschland einig Rundfunkland. Eine Dokumentation zur Wiedervereinigung des deutschen Rundfunksystems 1989-1991, München 2000, S. 155-158.

Schuler-Harms, Margarete: Rundfunksystem der Bundesrepublik Deutschland, in: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.): Internationales Handbuch für Hörfunk und Fernsehen 1992/93, 21. Aufl., Baden-Baden/ Hamburg 1992, S. A64-A84.

Spielhagen, Edith: Zur Rolle von Öffentlichkeit. Der Übergang vom zentralistischen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem in den neuen Bundesländern, in: Gellner, Winand (Hrsg.): An der Schwelle zu einer neuen deutschen Rundfunkordnung. Grundlagen, Erfahrungen und Entwicklungsmöglichkeiten, Berlin 1991, S. 139-146.

Stein, Reiner: Vom Fernsehen und Radio der DDR zur ARD. Die Entwicklung und Neuordnung des Rundfunkwesens in den Neuen Bundesländern, Marburg 2000.

Tichy, Roland: Der Staatsrundfunk der DDR, in: Tichy, Roland/ Dietl, Sylvia (Hrsg.): Deutschland einig Rundfunkland. Eine Dokumentation zur Wiedervereinigung des deutschen Rundfunksystems 1989-1991, München 2000, S. 31-54.

Törne, Lars: Mühlfenzel oder Eine westdeutsche Medienpolitik nach Gutsherrenart, in: Dümcke, Wolfgang/ Vilmar, Fritz (Hrsg.): Kolonialisierung der DDR. Kritische Analysen und Alternativen des Einigungsprozesses, 3. Aufl., Münster 1996, S. 299-317.

Internetquellen

Rundfunk der DDR, in: Damals in der DDR. Lexikon (<<http://www.mdr.de/damals-in-der-ddr/lexikon/1516530.html>> am 23.07.2007).